



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2018/001 - 52

27.08.2018

Einkommensteuer

1. § 4 Abs. 3 EStG - elektronische Übermittlungspflichten für Anlagen EÜR ab dem Veranlagungszeitraum 2017 *1

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

1. § 4 Abs. 3 EStG - elektronische Übermittlungspflichten für Anlagen EÜR ab dem Veranlagungszeitraum 2017 *

Wie bereits in vorherigen Fach-Infos beschrieben, sind grundsätzlich alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln, zur Übermittlung der standardisierten Anlage EÜR nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verpflichtet (siehe Fach-Info 5/2017). Die sogenannte Nichtbeanstandungsgrenze (Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 €) ist ab dem VZ 2017 entfallen. Zudem sind die Anlagen AVEÜR, AVSE und ggf. auch die Anlage SZE ab VZ 2017 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (siehe auch BMF-Schreiben vom 09.10.2017, BStBl I 2017, S. 1381 und Fach-Info 1/2018). In Härtefällen gem. § 150 Abs. 8 AO kann auf Antrag weiterhin auch der Papiervordruck verwendet werden.

Auf Bund-Länder-Ebene wurden für die Nutzung und elektronische Übermittlung der Anlage EÜR ab dem VZ 2017 folgende Ausnahmeregelungen getroffen:

- Sowohl bei einer Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG als auch bei Unterschreiten der 410-Euro-Grenze des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG und gleichzeitigem Vorliegen mindestens eines Veranlagungsgrunds nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 EStG ist zwar die Anlage EÜR (in Papierform) zu verwenden, es besteht jedoch grundsätzlich keine

Verpflichtung zur Übermittlung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes durch Datenfernübertragung.

Wird hingegen in diesen Fällen die Einkommensteuererklärung freiwillig durch Datenfernübertragung übermittelt, so muss auch die Anlage EÜR elektronisch übermittelt werden.

- Ehrenamtlich Tätige, deren Einnahmen nach den §§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG insgesamt steuerfrei bleiben, sind - unabhängig vom Bestehen einer individuellen Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung - nicht verpflichtet, eine Anlage EÜR (weder in Papierform noch als Datensatz) an die Finanzverwaltung zu übermitteln. In Fällen des § 3 Nr. 26, 26a oder 26b EStG sind die Einnahmen, sofern diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, auf der Anlage S in der Zeile 44 und ggf. in der Zeile 45 (Stand VZ 2017) zu erklären. Übersteigen die Einnahmen die Freibeträge oder werden anstelle bzw. zusätzlich zu den Freibeträgen die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben abgezogen, ist wiederum zwingend die Anlage EÜR zu nutzen. Eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Anlage EÜR ergibt sich hier aber nur, wenn die ermittelten Einkünfte (Einnahmen nach Abzug von Freibeträgen und/oder Betriebsausgaben) die Grenze von 410 Euro überschreiten.
- Kommt eine Veranlagung nach § 46 EStG nicht in Betracht, muss eine Anlage EÜR weder auf dem Papiervordruck noch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermittelt werden.

Az.: S 2319 - 2017/001 - 52

Übersicht der Übermittlungspflichten für die Anlage EÜR			
Sachverhalt	Elekt. Ü-Pflicht für Anlage EÜR	Keine elekt. Ü-Pflicht aber amtlicher Vordruck muss verwendet werden	Weder elekt. Ü-Pflicht, noch muss amtliche Anlage EÜR verwendet werden
Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG und Einkommensteuererklärung wird in Papierform abgegeben		X	
Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG und Einkommensteuererklärung wird (freiwillig) elektronisch übermittelt	X		
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und positive Einkünfte über 410 Euro nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG	X		
Einkünfte unter 410 Euro nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG und gleichzeitiges Vorliegen mindestens eines Veranlagungsgrunds nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 EStG und Einkommensteuererklärung wird (freiwillig) elektronisch übermittelt	X		
Einkünfte unter 410 Euro nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG und gleichzeitiges Vorliegen mindestens eines Veranlagungsgrunds nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 EStG und Einkommensteuererklärung wird in Papierform abgegeben		X	
Einnahmen nach den §§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG <u>insgesamt</u> steuerfrei			X
Einnahmen nur <u>teilweise</u> nach den §§ 3 Nr. 12,	X		

26, 26a oder 26b EStG steuerfrei oder tatsächlich angefallenen BA werden geltend gemacht <u>und</u> positive Einkünfte über 410 Euro			
Einnahmen nur <u>teilweise</u> nach den §§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei oder tatsächlich angefallenen BA werden geltend gemacht <u>und</u> Einkünfte unter 410 Euro		X	
Härtefall gem. § 150 Abs. 8 AO (§ 60 Absatz 4 EStDV)		X	
Keine Veranlagung gem. § 46 EStG			X
Übrige Fälle mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG i.V.m. § 56 EStDV	X		
Anlage SZE (Übermittlung/Verwendung nur, wenn geltend gemachte Schuldzinsen - ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens - den Betrag von 2.050 € übersteigen)	Wie Anlage EÜR		
Anlagen AVEÜR/AVSE	Wie Anlage EÜR		